

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen in den Ortsteilen der Stadt Ludwigslust

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, beschließt die Stadtvertretung Ludwigslust in ihrer Sitzung am 24.09.2008 folgende „Satzung über die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen in den Ortsteilen der Stadt Ludwigslust“:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) gemeindliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
Der Jugendklub, der Sportplatz, das Objekt „Alter Forsthof“ insbesondere der Gesellschaftsraum Viehhaus, die Forstscheune, Freiflächen und das Backhaus des OT Glaisin;
Die Räume des Dorfgemeinschaftshauses des OT Kummer.
- (2) Für die gemeindlichen Einrichtungen gelten zusätzlich die Hausordnungen bzw. Platzordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 2 Nutzungsrecht

- (1) Die gemeindlichen Einrichtungen stehen vorrangig zur Durchführung von gemeindlichen Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die gemeindlichen Einrichtungen des OT Glaisin können bei freien Kapazitäten ortsansässigen Dritten für Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, sozialen, kommunalen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen oder sportlichen Zwecken dienen, für die Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Überlassung an andere Nutzer kann gestattet werden. Die Veranstaltungen müssen dem Charakter der Einrichtung entsprechen.
- (3) Die gastronomische Bewirtschaftung des Viehhauses und der Forstscheune des Objektes „Alter Forsthof“ im OT Glaisin erfolgt ausschließlich durch den Pächter der Gaststätte „Alter Forsthof“.

§ 3 Beantragung

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen bedarf der Erlaubnis der Stadt Ludwigslust und ist bei dieser zu beantragen. Die Beantragung für eine regelmäßige Nutzung soll bis spätestens zum 30. November für das darauf folgende Jahr erfolgen. Die jeweilige OTV gibt für die Anträge auf regelmäßige Nutzung eine Empfehlung ab. Für sonstige Anträge soll die Entscheidung nach Konsultation mit dem jeweiligen Ortsteilvorsteher erfolgen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, Antragstellern die Einrichtungen, nach Maßgabe dieser Satzung, der Gebührensatzung sowie der Haus- bzw. Platzordnung und in Abstimmung mit der jeweiligen Ortsteilvertretung, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu überlassen.
- (2) Grundsätzlich werden Benutzungsanträge in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt. Bei gleichzeitigem Eingang haben in der Stadt Ludwigslust ansässige Veranstalter den Vorrang. Der Nutzungsantrag ist mindestens mit folgenden Angaben vorzulegen:
Nutzungszweck,
Bezeichnung und Anschrift des Nutzers,
Name des verantwortlichen Leiters,
Beantragte Nutzungsfläche bzw. Räumlichkeiten,
Nutzungsdatum bzw. -frist,
voraussichtliche Teilnehmergruppe.
Nutzungsanträge für Einzelveranstaltungen können nur nachrangig Berücksichtigung finden und müssen vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin beantragt werden.

§ 4 Nutzungserlaubnis

- (1) Dem Antragsteller für die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen wird eine Nutzungserlaubnis erteilt.
- (2) Die Nutzungserlaubnis kann als Einzelerlaubnis oder als Erlaubnis für eine regelmäßige Nutzung erteilt werden. Mit ihr erwirbt der Antragsteller das Nutzungsrecht mit den festgelegten Rechten und Pflichten.
- (3) Eine Nutzungserlaubnis ist maximal für ein Jahr ab Vorliegen der Erlaubnis gültig.
- (4) Die erteilte Nutzungserlaubnis für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen kann im Ausnahmefall, mit einer Frist von zwei Wochen, von der Stadt aufgehoben werden, wenn eine andere Veranstaltung öffentlichen Charakters Vorrang hat.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Erhebung und die Höhe von Gebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Ludwigslust in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen selbst vorzunehmen.
- (2) Der Nutzer hat alle im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen, besonders die Zahlung von Steuern, Gebühren bzw. Abgaben, selbst zu erfüllen.
- (3) Das zur Durchführung der Veranstaltung erforderliche Personal, wie z. B. Kassierer, Ordnungskräfte, Garderobenpersonal, usw. ist vom Nutzer selbst zu stellen.
- (4) Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die jugendschutzrechtlichen, ordnungsrechtlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes ist durch den Nutzer zu gewährleisten.
- (5) Der Nutzer hat eine für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese hat ständig anwesend zu sein.
- (6) Alle für die Veranstaltung notwendigen Vorkehrungen, insbesondere Vorankündigungen der Veranstaltung, der Druck und Vorverkauf der Eintrittskarten, evtl. notwendiger Sanitäts- und Feuerschutzdienst, sind vom Nutzer zu treffen. Auf Plakaten, Handzetteln und Anzeigen ist der Name des Veranstalters deutlich lesbar anzubringen.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Stadt kann die Benutzung insbesondere dann untersagen, wenn:
 - a) Räumlichkeiten bereits anderweitig zur Verfügung gestellt wurden,
 - b) notwendige Anmeldungen und Genehmigungen nicht nachgewiesen wurden,
 - c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist.
- (2) Bei Verstößen gegen die Nutzungserlaubnis diese Satzung oder die Haus- bzw. Platzordnung kann die Erlaubnis widerrufen werden. Die Stadt kann weiterhin bereits ausgesprochene Benutzungsgenehmigungen widerrufen, wenn das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgemäß entrichtet wird bzw. in der Vergangenheit nicht entrichtet wurde oder eine von der Stadt geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen bzw. eine geforderte ausreichende Sachleistung nicht erbracht wird.
Aus wichtigem Grund kann die Nutzungserlaubnis ganz oder vorübergehend zurückgezogen werden, ohne das hieraus Schadensersatzansprüche hergeleitet werden können.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen erfolgt in der allgemeinen Verantwortung des jeweiligen Nutzers. Gesetzliche Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.
- (2) Eine Haftung der Stadt Ludwigslust ist außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, Schäden am Gebäude, der Einrichtung und an den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen auf Kosten des Nutzers zu beseitigen, sofern dieser die Schäden nicht innerhalb einer angemessenen, durch die Stadt Ludwigslust gesetzten Frist, beseitigt.
- (4) Schadensersatz- bzw. Haftungsansprüche gegen Dritte bleiben hiervon unberührt.
- (5) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Stadt auf deren Wunsch nachzuweisen.
- (6) Die Stadt kann vom Nutzer verlangen, dass er bei einem von ihr bestimmten Geldinstitut eine Sicherheitsleistung hinterlegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Glaisin“ und die „Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Kummer“ außer Kraft.

gez. Billerbeck
Bürgermeisterin